
S 211 KR 1986/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Versicherungspflicht eines GmbH-Geschäftsführers mit 33% Geschäftsanteilen
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 4 § 7

1. Instanz

Aktenzeichen	S 211 KR 1986/15
Datum	24.01.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 BA 13/18
Datum	09.12.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Januar 2018 wird zurÄckgewiesen. Die KlÄgerin trÄgt die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen. Die Revision wird nicht zugelassen. Der Streitwert wird auch fÄr das Berufungsverfahren auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

GrÄnde:

I.

Streitig ist noch, ob der Beigeladene zu 1. in seiner TÄtigkeit als GeschÄftsfÄhrer fÄr die KlÄgerin im Zeitraum 4. Februar 2014 bis 28. September 2015 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÄrderung unterliegt.

Im streitigen Zeitraum war der Beigeladene zu 1. alleiniger GeschÄftsfÄhrer der KlÄgerin und hielt ein Drittel der GeschÄftsanteile, zeitweise mittelbar Äber die

O T Beteiligungsgesellschaft UG, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer er war. Zu je einem weiteren Drittel hielten der Bruder des Klägers, U T, und Herr O A die Geschäftsanteile der Klägerin.

Der Gesellschaftsvertrag der Klägerin vom 18. Oktober 2012 sieht für Gesellschafterbeschlüsse eine qualifizierte Mehrheit von 65 Prozent der abgegebenen Stimmen vor.

Der mit dem Beigeladenen zu 1. abgeschlossene "Vertrag für den Geschäftsführer", wegen dessen Einzelheiten auf Bl. 23 bis 25 des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen wird, befreite den Beigeladenen zu 1. von den Beschränkungen des [§ 181 BGB](#) und räumte ihm ein, frei zu sein in der Einteilung seiner Arbeitszeit sowie in der Festlegung von Ort und Umfang seiner Tätigkeit. Vereinbart war eine monatliche Vergütung von 5.200 Euro. Am 10. September 2014 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen zu 1.; abhängige Beschäftigung liege nicht vor.

Mit Bescheid vom 10. Februar 2015, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 10. Juni 2015, stellte die Beklagte fest, dass der Beigeladene zu 1. in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer für die Klägerin seit dem 4. Februar 2014 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliege. Aufgrund des Kapitaleinsatzes von nur 33,3 Prozent und des daraus entstehenden Stimmrechtsanteils sei es dem Beigeladenen zu 1. nicht möglich, die Geschicke der Firma maßgeblich zu beeinflussen.

Hiergegen richtet sich die am 8. Juli 2015 erhobene Klage. Maßgeblich sei, dass der Beigeladene zu 1. weisungsfrei tätig gewesen sei und zusammen mit seinem Bruder familiär mehr als die Hälfte der Geschäftsanteile gehalten habe.

Seit dem 29. September 2015 hält der Beigeladene zu 1. zwei Drittel der Geschäftsanteile der Klägerin. Hierauf hat die Beklagte im Wege eines von der Klägerin angenommenen Teilerkenntnisses festgestellt, dass für die Zeit ab 29. September 2015 kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis mehr bestehe und der streitige Bescheid sich nur auf den Zeitraum 4. Februar 2014 bis 28. September 2015 beziehe.

Mit Urteil vom 24. Januar 2018 hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen. Maßgeblich sei, dass der Beigeladene zu 1. im streitigen Zeitraum als Geschäftsführer nur Minderheitsgesellschafter gewesen sei. Ob der Beigeladene zu 1. tatsächlich von den Mehrheitsgesellschaftern kontrolliert worden sei, sei rechtlich unerheblich. Im maßgeblichen theoretischen Konfliktfall hätte der Beigeladene zu 1. einem Weisungs- und Kündigungsrecht der Mehrheitsgesellschafter unterlegen. Auch über eine Sperrminorität habe der Beigeladene zu 1. nicht verfügt. Die familiäre Bindung an einen Mitgesellschafter sei rechtlich unerheblich.

Gegen das ihr am 1. Februar 2018 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 16.

Februar 2018 Berufung eingelegt. Das Sozialgericht habe zu Unrecht entscheidend auf die Menge der Geschäftsanteile abgestellt. Maßgeblich sei das Gesamtbild der Tätigkeit des Beigeladenen zu 1. für die Klägerin, das aufgrund der konkreten Befugnisse auf Selbständigkeit deute. Er sei weisungsfrei tätig gewesen, zusammen mit seinem Bruder habe er im Rahmen familiärer Rücksichtnahme die Mehrheit der Anteile gehalten. Die Bruder- und Familienbande seien in der Regel fester geschmiedet als die Bande unter Fremden. Die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur "Schönwetter selbständigkeit" und zur Versicherungspflicht von Minderheitsgesellschaftern widerspreche dem Wortlaut des Gesetzes und sei rechts- und verfassungswidrig. Bei einer nur schematischen Bezugnahme auf die Menge der Geschäftsanteile könne man sich gleich jede Einzelfallprüfung ersparen. Zwar habe wegen der Regelung in [Â§ 37 Abs. 1 GmbHG](#) eine vollständige Weisungsfreiheit des Beigeladenen zu 1. nicht vereinbart werden dürfen. Er habe aber Zeit, Dauer, Ort und Art seiner Arbeitsausübung im Wesentlichen völlig frei einteilen können und größtmögliche Unabhängigkeit und Freiheit besessen. Das spreche entscheidend gegen eine persönliche Abhängigkeit. Schließlich dürfe die neueste Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus dem Jahre 2018 zu Minderheits-Gesellschaftergeschäften nicht auf den vorliegenden Sachverhalt der Jahre 2014/2015 angewendet werden; hierin würde verbotene Rückwirkung liegen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Januar 2018 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10. Februar 2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Juni 2015 aufzuheben und festzustellen, dass der Beigeladene zu 1. in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer für die Klägerin im Zeitraum 4. Februar 2014 bis 28. September 2015 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag,

hilfsweise die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Die Beigeladenen stellen keine Anträge.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

II.

Der Senat konnte die Berufung gemäß [Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) durch Beschluss zurückweisen, da er sie einstimmig für unbegründet sowie

eine mÄ¼ndliche Verhandlung nicht fÄ¼r erforderlich hÄ¼lt und die Beteiligten vorher angehÄ¼rt worden sind.

Die zulÄ¼ssige Berufung bleibt ohne Erfolg. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat nach eigener SachprÄ¼fung Bezug auf die GrÄ¼nde der erstinstanzlichen Entscheidung ([Ä§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Das Sozialgericht hat sein Urteil, mit dem es die Klage abgewiesen hat, zutreffend Ä¼berzeugend begrÄ¼ndet.

Zu ergÄ¼nzen bleibt in WÄ¼rdigung der BerufungsbegrÄ¼ndung:

Der Beigeladene zu 1. verfÄ¼gte im streitigen Zeitraum nicht Ä¼ber die Rechtsmacht, kraft seiner Gesellschafterstellung unliebsame Weisungen an sich als GeschÄ¼ftsfrÄ¼hrer zu verhindern oder die Geschicke der Gesellschaft auch im Konfliktfall zu bestimmen. Ein selbstÄ¼ndig tÄ¼tiger Gesellschafter-GeschÄ¼ftsfrÄ¼hrer muss eine EinflussmÄ¼glichkeit auf den Inhalt von GesellschafterbeschlÄ¼ssen haben und zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern kÄ¼nnen. Diese notwendige Rechtsmacht muss gesellschaftsrechtlich eingerÄ¼mt sein (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 14. MÄ¼rz 2018, [B 12 KR 13/17 R](#), [BSGE 125, 183-189](#), Rdnr. 21 f., juris). Als Minderheitsgesellschafter verfÄ¼gte der Beigeladene zu 1. nicht Ä¼ber die MÄ¼glichkeit, BeschlÄ¼sse der Gesellschafterversammlung mit Weisungen an sich als GeschÄ¼ftsfrÄ¼hrer zu verhindern. GemÄ¼ß Ä§ 8 des Gesellschaftsvertrags werden BeschlÄ¼sse der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 65 % gefasst. Der Beigeladene zu 1. mit seinem GeschÄ¼ftsanteil von nur 33,3 % konnte daher Weisungen an sich nicht verhindern, und nur darauf kommt es entscheidend an.

Der Senat folgt insoweit einschrÄ¼nkungslos der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Versicherungspflicht vom Minderheits-GesellschaftergeschÄ¼ftsfrÄ¼hrern (Urteil vom 14. MÄ¼rz 2018, [a.a.O.](#); siehe Urteil des Senats vom 17. August 2020, [L 9 BA 112/18](#), zitiert nach juris, dort Rdnr. 76; Urteil vom 27. Mai 2020, [L 9 BA 104/19](#), zitiert nach juris, dort Rdnr. 24; Urteil vom 27. November 2019, [L 9 KR 264/17](#), zitiert nach juris, dort Rdnr. 52). Das Bundessozialgericht hat leitsatzartig entschieden, dass Gesellschafter-GeschÄ¼ftsfrÄ¼hrer aufgrund ihrer Kapitalbeteiligung nur dann selbstÄ¼ndig tÄ¼tig sind, wenn sie mindestens 50 v.H. der Anteile am Stammkapital halten oder ihnen bei geringerer Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag eine echte bzw. qualifizierte SperrminoritÄ¼t eingerÄ¼mt ist. An beidem fehlt es fÄ¼r den Beigeladenen zu 1. im streitigen Zeit-raum.

Eine verfassungsrechtlich verbotene RÄ¼ckwirkung liegt in der Heranziehung dieser neueren Rechtsprechung â anders als von der KlÄ¼gerin behauptet â nicht. Das zugrunde liegende Recht in Gestalt von [Ä§ 7 Abs. 1](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch hat sich nicht zu Lasten der KlÄ¼gerin rÄ¼ckwirkend geÄ¼ndert; hinzu getreten ist lediglich eine sehr klare Auffassung des obersten Bundesgerichts zur Interpretation des nach wie vor geltenden Rechts im Falle von Gesellschafter-GeschÄ¼ftsfrÄ¼hrern. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kam insoweit

auch nicht \ddot{A} bererraschend; vielmehr zeichnete sich sp \ddot{A} testens mit dem Urteil vom 29. August 2012 ([B 12 KR 25/10 R](#), zitiert nach juris, dort Rdnr. 32) ab, dass entscheidender Gesichtspunkt f \ddot{A} r die Annahme einer selbstst \ddot{A} ndigen T \ddot{A} tigkeit die M \ddot{A} glichkeit ist, unliebsame Weisungen des Arbeitgebers im Konfliktfall au \ddot{A} erhalb einer "Sch \ddot{A} lnwetterzeit" abzuwenden; "Sch \ddot{A} lnwetter-Selbstst \ddot{A} ndigkeit" sei mit Blick auf das Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbest \ddot{A} nde "schwerlich hinnehmbar".

Die Kostenentscheidung beruht auf [\$\ddot{A}\$ 197a SGG](#) i.V.m. [\$\ddot{A}\$ 154 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und f \ddot{A} r die Beigeladenen auf [\$\ddot{A}\$ 162 Abs. 3](#) [VwGO](#). Der Streitwert ergibt sich aus [\$\ddot{A}\$ 197a SGG](#) i.V.m. [\$\ddot{A}\$ 52 Abs. 2 GKG](#); die Streitwertentscheidung ist unanfechtbar ([\$\ddot{A}\$ 177 SGG](#)).

Gr \ddot{A} nde f \ddot{A} r die Zulassung der Revision bestehen nicht ([\$\ddot{A}\$ 160 II SGG](#)).

Erstellt am: 15.01.2021

Zuletzt ver \ddot{A} ndert am: 22.12.2024